
Weisungen des Bildungs- und Kulturdepartements zum Umgang mit Lernenden in kantonalen Berufsbildungsangeboten und an kantonalen Gymnasien mit Bedarf an sonderpädagogischen Massnahmen

In Absprache mit der Dienststelle Volksschulbildung, der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung, der Dienststelle Gymnasialbildung sowie den betroffenen Abteilungen erlässt das Bildungs- und Kulturdepartement folgende Weisungen:

1. Lernende in kantonalen Berufsbildungsangeboten und an kantonalen Gymnasien mit besonderem Bildungsbedarf haben bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres Anrecht auf sonderpädagogische Massnahmen gemäss Terminologie der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007, wobei die schulischen Anforderungen qualitativ nicht gemindert werden dürfen.
2. Der Bedarf an sonderpädagogischen Massnahmen muss von der Schulberatung für Berufsbildung und Gymnasien bzw. vom Fachdienst für Sonderschulabklärungen der Dienststelle Volksschulbildung aufgrund einer differenzierten Abklärung schriftlich bestätigt werden.

Die Abklärung findet möglichst früh in der Ausbildung statt, damit geeignete Massnahmen rechtzeitig in die Wege geleitet werden können.

Die Schulberatung für Berufsbildung und Gymnasien bzw. der Fachdienst für Sonderschulabklärungen der Dienststelle Volksschulbildung empfiehlt die sonderpädagogischen Massnahmen in Zusammenarbeit mit den Lernenden, Eltern und der Schule.

3. Über therapeutische Massnahmen entscheidet die zuständige Dienststelle. Sie sind auf den besonderen Bildungsbedarf beim Lesen, Schreiben und Sprechen eingeschränkt.

Bei besonderem Bildungsbedarf beim Lesen und Schreiben sind eine einmalige Lerntherapie und/oder der Einsatz der computergestützten Lernsoftware für legasthene Personen möglich. Die zuständige Dienststelle regelt weitere Einzelheiten.

Bei besonderem Bildungsbedarf beim Sprechen sind logopädische Massnahmen wie eine Sprachheiltherapie möglich. Die zuständige Dienststelle regelt weitere Einzelheiten.

4. Über schulische Massnahmen, welche die Nachteile kompensieren (Nachteilsausgleich), entscheidet die jeweilige Schulleitung bzw. das von der zuständigen Dienststelle bestimmte Organ.

Folgende Massnahmen sind unter anderem möglich: Konsequente Benutzung des PC mit Korrekturprogramm, alternative Leistungsnachweise (z.B. mündlich statt schriftlich oder umgekehrt), Zeitzugabe zur Bearbeitung von Prüfungsaufgaben, separater Prüfungsraum, Benutzung zusätzlicher Wörterbücher.

Über Art und Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet die Schulleitung bzw. das von der zuständigen Dienststelle bestimmte Organ unter Einbezug der Lernenden und deren Erziehungsberechtigten. Die Schulberatung für Berufsbildung und Gymnasien bzw. der Fachdienst für Sonderschulabklärungen der Dienststelle Volksschulbildung stehen beratend zur Verfügung. Die Massnahmen werden schriftlich vereinbart. Dauermassnahmen werden jährlich überprüft und dem aktuellen Bedarf angepasst. Die zuständige Dienststelle regelt weitere Einzelheiten.

Bei Abschlussprüfungen muss das Gesuch um Nachteilsausgleich spätestens sechs Monate vor dem Prüfungstermin beim zuständigen Organ eingereicht sein. Aus Praktikabilitätsgründen kann das zuständige Organ einen gleichbleibenden Fixtermin festlegen, der mindestens fünf Monate vor dem Prüfungstermin liegt. Die zuständige Dienststelle regelt weitere Einzelheiten.

Diese Weisungen sind für die kantonalen Berufsbildungsangebote und die kantonalen Gymnasien verbindlich. Sie treten per 1. Januar 2015 in Kraft und lösen alle vorhergehenden Weisungen im sonderpädagogischen Bereich ab.

Luzern, 20. November 2014

Bildungs- und Kulturdepartement



Reto Wyss
Regierungsrat